

Bericht des staatlichen Petitionsausschusses Nr. 22 vom 15. September 2017

Der staatliche Petitionsausschuss hat am 15. September 2017 die nachstehend aufgeführten 10 Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Bürgerschaft (Landtag) möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen und die Vorlage dringlich behandeln.**

Mustafa Öztürk
(Stellvertretender Vorsitzender)

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, weil die Bürgerschaft keine Möglichkeit sieht, den Eingaben zu entsprechen:

Eingabe Nr.: L 19/26

Gegenstand: Bau eines Offshore-Terminals

Begründung: Der Petent wendet sich gegen das öffentliche Bauvorhaben eines Offshore-Terminals in Bremerhaven. Es handele sich um ein unwirtschaftliches Vorhaben, für das das Bundesland Bremen vor dem Hintergrund seiner hohen Verschuldung keine öffentlichen Mittel ausgeben dürfe. Die Tatsache, dass sich für den Bau keine privaten Investoren gefunden hätten zeige, dass sich das Projekt nicht rechne und nicht erforderlich sei. Die Prognose zur Auslastung des Terminals sei nicht realistisch. Zudem habe das Vorhaben negative Auswirkungen auf die Umwelt. Der Petent fordert, auf den Bau des Offshore-Terminals zu verzichten.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Wirtschaft, Arbeit und Häfen eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung wie folgt dar:

Für das Bauvorhaben wurde ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt. In diesem Rahmen wurde die Wirtschaftlichkeit des Vorhabens mit dem Ergebnis geprüft, dass die für eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung bestehenden Vorgaben der Landeshaushaltsordnung weiterhin gegeben seien.

Der staatliche Petitionsausschuss sieht keine Handlungsmöglichkeit. Die Rechtmäßigkeit des Planfeststellungsbeschlusses ist Gegenstand eines verwaltungsrechtlichen Klageverfahrens. Das Verwaltungsgericht Bremen kam zu dem Ergebnis, dass der Planfeststellungsbeschluss fehlerhaft sei und stoppte im Wege des vorläufigen Rechtsschutzes den Weiterbau bis zur Entscheidung im Hauptsacheverfahren. Das Oberverwaltungsgericht bestätigte Fehler im Planfeststellungsbeschluss und hält den Baustopp aufrecht. Die Entscheidung in der Hauptsache steht noch aus. Die gerichtliche Klärung der dem

Planfeststellungsbeschluss zugrundeliegenden Rechtsfragen kann nicht durch die Petition ersetzt werden.

Eingabe Nr.: L 19/35
Gegenstand: Beschwerde über die Justizvollzugsanstalt (JVA)
Begründung: Der Petent beschwert sich über die Haftbedingungen in der JVA Bremen. Er moniert unter anderem, dass er nicht angemessen behandelt werde, lange Warte- und Einschusszeiten in Kauf nehmen müsse, erst zu einem späteren Zeitpunkt in die Sozialtherapie aufgenommen werden solle und die Verpflegung unzureichend sei.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Justiz und Verfassung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung wie folgt dar:

Eine unangemessene Behandlung des Petenten durch die Bediensteten der JVA wurde vom Senator für Justiz und Verfassung zurückgewiesen. Warte- und Einschusszeiten gehörten zum Vollzugsalltag. Bei der Essens- und Postausgabe müssten Gefangene aber in der Regel nur wenige Minuten warten. Wartezeiten von einer halben Stunde seien die Ausnahme und auf eine außerordentliche Situation zurückzuführen. Ein versehentlicher Fehler bei der Essensausgabe sei in der Zwischenzeit behoben worden. Eine frühere Verlegung des Petenten in die Sozialtherapie sei nicht möglich, weil zum jetzigen Zeitpunkt die rechtlichen Anforderungen nicht vorlägen. Der staatliche Petitionsausschuss hat keine Anhaltspunkte dafür, dass das Vorbringen des Senators für Justiz und Verfassung fehlerhaft ist. Insofern besteht keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zu entsprechen.

Eingabe Nr.: L 19/43
Gegenstand: Namentliche Meldung zum Krebsregister
Begründung: Der Petent kritisiert, dass die Meldepflicht an das Krebsregister für Ärzte die namentliche Nennung, einschließlich Adresse, Geburtsdatum, Art der Erkrankung sowie derzeitige Behandlung der Betroffenen vorsieht, ohne dass die Möglichkeit eines Widerspruchs besteht. Es kann lediglich die Pseudonymisierung der Daten durch eine Vertrauensstelle verlangt werden. Bis dahin muss dennoch eine namentliche Nennung durch den Arzt erfolgen. Er fordert deshalb eine Änderung des Bremischen Krebsregistergesetzes.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Anliegen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung wie folgt dar:

Die Länder sind durch bundesgesetzliche Vorgaben rechtlich verpflichtet, eine namentliche Nennung zum Krebsregister vorzusehen. Vor- und Nachname sowie Anschrift sind Pflichtdaten, die nicht anonymisiert werden dürfen. Daneben sind die Länder verpflichtet worden, den gesamten Behandlungsverlauf zu erfassen, um die Häufung von Todesfällen in besonderen Regionen zu erkennen und zu überprüfen, ob die Patienten leitliniengerecht behandelt werden. Alle datenschutzrelevanten Regelungen des Landeskrebsregistergesetzes sind von der Landesdatenschutzbeauftragten für rechtmäßig befunden worden, sodass der Petitionsausschuss keine Möglichkeit sieht, dem Anliegen des Petenten zu entsprechen.

Eingabe Nr.: L 19/71
Gegenstand: Regelungen zum Selbstbehalt bei der Beihilfe
Begründung: Der Petent moniert, dass der Eigenbehalt bei der Zahlung von Beihilfe abhängig vom Eingangsdatum des Antrags bei der Beihilfestelle berücksichtigt werde. Das Entstehungsdatum der Aufwendungen bleibt dabei unberücksichtigt. Nach seiner Auffassung handelt es sich um eine Leistungsabrechnung, so dass auf den Zeitpunkt der Behandlung, bzw. des Kaufs der Arzneimittel abgestellt werden müsse. Die Krankenkassen würden auch so verfahren. Der Petent fordert eine Änderung der Abrechnungspraxis und die Rückzahlung seines für das Jahr 2016 abgezogenen Selbstbehaltes. Die Petition wird von zwei Mitzeichnenden unterstützt.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Finanzen eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung wie folgt dar:

Anders als bei den privaten Krankenkassen handelt es sich bei der Gewährung von Beihilfe nicht um Leistungsabrechnungen, sondern um eine ergänzende Hilfeleistung des Dienstherrn, bei deren Ausgestaltung ein Gestaltungsspielraum besteht. Die Vorschriften der Bremischen Beihilfeverordnung regeln, dass beim Eigenbehalt die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Antragstellung maßgeblich sind. Der Petitionsausschuss sieht in dieser Regelung keine unangemessene Benachteiligung der Beihilfeberechtigten. So besteht durch das gesammelte Einreichen der Rechnungen die Möglichkeit, den Abzug des Selbstbehaltes für ein Jahr zu vermeiden.

Eingabe Nr.: L 19/122
Gegenstand: Veröffentlichung von Petitionsausschussprotokollen
Begründung: Der Petent fordert die Veröffentlichung der Protokolle des Petitionsausschusses im Internet. Die Petition wird von neun Mitzeichnenden unterstützt.

Der staatliche Petitionsausschuss kann dem Anliegen des Petenten nicht entsprechen. Die Protokolle enthalten personenbezogene Daten. Zwar sind die Sitzungen des Petitionsausschusses teilweise öffentlich, sodass Dritte durch die Teilnahme an den Sitzungen Kenntnis von den Daten erlangen können. Im Gegensatz dazu besteht durch eine Veröffentlichung der Daten im Internet aber die Möglichkeit für jedermann, die Informationen jederzeit, weltweit abrufen und verknüpfen zu können. Daraus können den Betroffenen unangemessene Nachteile entstehen.

Eingabe Nr.: L 19/177
Gegenstand: Schaffung neuer gesetzlicher Feiertage
Begründung: Der Petent regt an, dass Heiligabend, der Reformationstag, der Tag des Grundgesetzes und der 17. Juni in Bremen gesetzliche Feiertage werden sollten.

Der Ausschuss hält die Schaffung von zahlreichen neuen gesetzlichen Feiertagen aus wirtschaftlichen Gründen für nicht sinnvoll. Hinzu kommt, dass der 17. Juni bereits zu den Gedenktagen gehört und durch den 3. Oktober als Feiertag abgelöst wurde. Der Reformationstag ist im Jahr 2017

bundesweit ein Feiertag. Zudem sehen einige Tarifverträge zumindest teilweise Arbeitsbefreiungen an Heiligabend vor.

Eingabe Nr.: L 19/178
Gegenstand: Gründung einer Stiftung zum Gedenken an Karl Carstens
Begründung: Der Petent regt an, dass eine Stiftung zum Gedenken an den ehemaligen Bundespräsidenten Karl Carstens, der aus Bremen stammt, gegründet werden soll.

Es wurde bereits eine Brücke in Bremen zum Gedenken an Karl Carstens nach ihm benannt. Insofern sieht der Ausschuss keine Notwendigkeit, dem Anliegen des Petenten zu entsprechen.

Eingabe Nr.: L 19/179
Gegenstand: Bewerbung um die Ausrichtung der Olympischen Spiele 2028 bzw. 2032
Begründung: Der Petent regt an, dass Bremen sich für die Ausrichtung der olympischen Sommerspiele 2028 bzw. 2032 bewerben soll.

Der staatliche Petitionsausschuss kann dieses Anliegen nicht unterstützen. Das Land Bremen hat weder die Kapazitäten für eine Olympiabewerbung noch für die Durchführung eines solchen Projekts.

Eingabe Nr.: L 19/180
Gegenstand: Bewerbung um den Titel „Europäische Kulturhauptstadt“
Begründung: Der Petent regt eine Bewerbung Bremens um den Titel „Europäische Kulturhauptstadt 2025“ an. Eine solche Bewerbung erfordert sehr viel Vorbereitung und auch die Einholung diverser vorbereitender Stellungnahmen. Es muss die Besonderheit des Standortes herausgestellt werden. Allein das Ziel, dass Bremen sich als Touristikstandort verbessern und seine Infrastruktur ausbauen soll, reicht dafür nicht aus. Hinzu kommt, dass die Bewerbung Bremens als europäische Kulturhauptstadt im Jahr 2010 bereits abgelehnt worden ist. Insofern sieht der Ausschuss keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zu entsprechen.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingabe für erledigt zu erklären:

Eingabe Nr.: L 19/86
Gegenstand: Beteiligung des Landes Bremen an einem ergänzenden Hilfesystem zur Unterstützung von Missbrauch in Heimen Betroffener
Begründung: Der Petent fordert mit seiner Eingabe an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages, juristische Personen zur Einzahlung in einen Hilfsfond zu verpflichten, welcher Opfer sexuellen Missbrauchs, der in Institutionen stattgefunden hat, unterstützt.

Der Deutsche Bundestag hat am 2. Juni 2016 beschlossen, die Petition den Landesvolksvertretungen zuzuleiten. Das Land Bremen ist in der Zwischenzeit dem Fond beigetreten. Neben

anderen Bundesländern und der Bundesregierung unterstützen bereits einige nicht staatliche Institutionen den Fond. Die Petition hat sich somit erledigt.